Die Geldspezialisten von CASH beantworten Ihre Fragen.



Vorsorge Versicherungen



**LEYSINGER** 



FREDY **GILGEN** Anlegerschutz

Schreiben Sie an: CASH, «Help Point», Postfach 3810, 8021 Zürich, oder senden Sie ein E-Mail an cash@ringier.ch. Die Namen und Adressen werden immer geändert.



## STEUERN

WELTREISE Ich plane eine längere Reise und möchte während dieser Zeit keine Steuern bezahlen. Wenn ich mich abmelde, bekomme ich die Verrechnungssteuer nicht mehr zurück. Melde ich mich nicht ab, bezahle ich die Vermögenssteuer und erhalte die Verrechnungssteuer retour. Weiter stellt sich die Frage, ob ich mein Pensionskassengeld besser anlegen kann, als dieses auf einem Freizügigkeitskonto zu belassen. Wie stellen Sie sich dazu? N. D. IN R.

# So umschiffen Sie ein Teil der Steuern

ie planen eine mehrere Jahre dauernde Reise und möchten daher Steuern optimieren. Sie haben offenbar Ihr Vermögen in Wertschriften angelegt, welche verrechnungssteuerpflichtige Erträge abwerfen. Die Verrechnungssteuer beträgt 35 Prozent, und Sie fragen sich, ob diese, im Falle, dass Sie sich nicht abmelden, höher sei als die Vermögenssteuer.

Die von Ihnen geplante Steueroptimierung können Sie nur sehr bedingt frei wählen. Wenn Sie den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen ins Ausland verlegen und dort einen Wohnsitz wählen, dann melden Sie sich ordnungsgemäss in der Schweiz ab und begründen den neuen Steuerwohnsitz im Ausland. Wenn Sie lediglich für eine Reise ins Ausland gehen, begründen Sie dort keinen Wohnsitz. Sie müssen nämlich bei der Abmeldung in Ihrer Wohnsitzgemeinde angeben, wohin Sie gehen. Wenn Sie «irgendwohin» gehen, so behalten Sie Ihren Wohnsitz und damit auch Ihr Steuerdomizil in der Schweiz.

Sie schreiben, dass Ihre Steuerersparnis die Differenz zwischen der Rückerstattung der Verrechnungssteuer und der Vermögenssteuer sei. Doch Sie müssen ebenfalls die Vermögenserträge als Einkommen versteuern. Möglicherweise ist die Steuerbelastung höher als die 35prozentige Verrechnungssteuer.

In diesem Zusammenhang sollten sie noch wissen, dass Sie möglicherweise auch im Ausland die Verrechnungssteuer zurückverlangen können. Voraussetzung dafür ist aber, dass dieser Staat mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Bei der ordentlicher Versteuerung des Vermögensertrages im Ausland erhalten Sie einen Teil der Verrechnungssteuer zurück. Sollte es so sein, dass Sie die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht erfüllen (kein Wohnsitz in der Schweiz oder Wohnsitz in einem

Land, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat), so stellt sich für Sie die Frage, ob Sie nicht besser verrechnungssteuerfreie Anlagen tätigen sollten.

Nun noch zum Pensionskassenkapital. Auch hier müssen Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, damit Sie dieses überhaupt beziehen können.

Beim Bezug des Kapitals fällt eine - stark reduzierte - Einkommenssteuer an. Wenn Sie die verbleibende Summe in Wertschriften investieren, werden diese Anlagen steuerpflichtig, und zwar sowohl für den Vermögensertrag wie auch für das Vermögen selber.

Sie bezahlen somit Einkommensund Vermögenssteuern. Solange die Gelder auf dem Freizügigkeitskonto «geparkt» sind, zahlen Sie keine Vermögenssteuern. Die Einkommenssteuer fällt erst bei der Kapitalauszahlung an, und zwar stark reduziert. MICHAEL LEYSINGER



FONDSPOLICE Meine Freundin hat bei der Aspecta in Liechtenstein eine Fondspolice abgeschlossen. Die Jahresprämie beträgt 2400 Franken. Die Police läuft von 2002 bis 2023. Nun meine Fragen: Macht es Sinn, bis ins Alter 75 eine Police abzuschliessen? Ist die Firma Aspecta bekannt und vertrauenswürdig? Wenn bei mir im Zusammenhang mit Geld der Name Liechtenstein fällt, habe ich immer ein komisches Gefühl.

## Ist eine Police mit einer langen Laufzeit sinnvoll?

ie tun gut daran, grundsätzlich bei jeder unbekannten Finanzfirma ein ungutes Gefühl zu haben. Es tummeln sich zu viele Scharlatane auf dem Markt.

Die Aspecta ist eine der grossen Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands. Man kann sie deshalb nicht als dubios bezeichnen. Doch ihre Vertriebspolitik in der Schweiz ist mehr als fragwürdig. Dabei steht nicht die Aspecta selbst unter Verdacht, vielmehr sind einige ihrer Vertriebspartner zweifelhaft. Der Fall Ihrer Freundin ist der Beweis dafür: Wie kann man einer Person eine Fondspolice verkaufen, die erst im Alter von 75 Jahren zur Auszahlung kommt? Die Antwort liegt auf der Hand: Wenn der persönliche Vorteil wichtiger ist als der Kundennutzen. Je länger nämlich die Laufzeit, desto höher auch das Prämienvolumen und desto höher damit die

Die lange Laufzeit ist vermutlich nicht der einzige Haken. Sie sollten

auch prüfen, ob und warum Ihre Freundin eine solche Versicherung braucht. Fondspolicen werden zwar meistens als Sparvehikel verkauft.

Aber es handelt sich um eine Lebensversicherung mit all ihren Vorund Nachteilen. Der Vorteil liegt im Risikoschutz. Doch die versicherte Todesfallsumme ist nur dann ein Vorteil, wenn jemand ausdrücklich begünstigt werden muss. Ist dagegen niemand vom Einkommen Ihrer Freundin abhängig, ist auch niemand zwingend zu begünstigen.

Der Nachteil liegt bei den Kosten. Der genannte Risikoschutz ist nicht gratis. Von der Prämie von 2600 Franken wird ein nicht zu unterschätzender Teil für diesen Versicherungsschutz verwendet. Wenn Ihre Freundin diese Versicherung überhaupt nicht will, ist es gescheiter, die Police zu kündigen und dafür jährlich 2400 Franken in einen ganz gewöhnlichen Fondssparplan zu investieren.

CLAUDE CHATELAIN

SCHULDENERLASS Die Ausführungen zur Behandlung des Schuldenerlasses beinhalten interessante Informationen. Was wir uns noch fragen, ist, wie die Auswirkungen für denjenigen aussehen, der den Schuldenerlass gewährt. Kann der Erlass vom Einkommen in Abzug gebracht werden? Wie sieht es aus, wenn das private Darlehen überhaupt nie deklariert worden ist und nun dahinfällt? Lohnt es sich, den Erlass abzuziehen?

## Verheimlichen kann teuer werden

Zuerst einmal zur Frage, ob ein Verlust aus Forderungsverzicht steuerlich abgezogen werden kann. Bei den Selbständigerwerbenden ist die Situation klar. Diese können Forderungsverluste (Debitorenverluste) ohne weiteres steuerlich absetzen. Anders sieht es bei denen aus, die nicht selbständig erwerbend sind, also kein eigenes Geschäft führen. In diesen Fällen können keine geschäftlichen Verluste geltend gemacht werden, weil diese Leute keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der Forderungsverzicht ist also ein Kapitalverlust, der einkommenssteuerlich nicht geltend gemacht werden kann. Sie erinnern sich: Im Gegenzug bleiben dafür auch die privaten Kapitalgewinne

Nun zur Frage, ob nicht deklarierte Darlehen im Verlustfall abgezogen werden können: Die Antwort

folgt aus dem bisher Gesagten: Ob in der Steuererklärung angegeben oder nicht, ist für die steuerliche Beurteilung der Frage nicht von Rele-

### Eine Selbstanzeige ist in jedem Fall besser

Das Nichtdeklarieren einer Forderung ist ein Angelegenheit, welche die Nach- und Strafsteuerabteilung der Steuerverwaltung Ihres Wohnsitzkantons interessieren könnte. Sie verschweigen ein Guthaben und verheimlichen derart einen Teil Ihres Vermögens. Wenn Sie in Ihrer Steuererklärung in späteren Jahren einmal diese Forderung «einfach so» aufführen und keine Begründung dafür liefern können, wird ein Verfahren eröffnet (Nach- und

auch Strafsteuern). Besser wäre es also, wenn Sie beim betreffenden Steueramt eine Selbstanzeige machen. Die finanziellen Folgen sind für Sie auf jeden Fall weniger gravierend.

MICHAEL LEYSINGER

ERGÄNZUNGSLEISTUNG Meine Mutter erhält zur AHV-Rente Ergänzungsleistungen. Sie ist in einem Pflegeheim und hat gehört, dass die Behörden teilweise «zu viel» ausbezahlte Ergänzungsleistungen zurückfordern. Jetzt ist sie verunsichert. R. S. IN T.

## Behörden können das Geld zurückverlangen

Wir können Ihre Unsicherheit verstehen. Die Ergänzungsleistungen (EL) werden durch die Kantone ausgerichtet und sollen mit den übrigen Einkünften den Existenzbedarf von Betagten, Hinterlassenen sowie Invaliden decken. Sie sind also keine Fürsorgeleistungen, denn es besteht ein klagbarer Anspruch. Anderseits heisst es im Gesetz auch, dass zu viel ausbezahlte Ergänzungsleistungen zurückverlangt werden können. Wurden die Leistungen auf Grund von falschen Angaben ausgerichtet, sind die Behörden verpflichtet, das ausbe-

zahlte Geld zurückzufordern. Das passiert aber in der Regel nur, wenn Vermögen verheimlicht oder Renten falsch angegeben worden sind. Wenn Sie die verlangten Angaben korrekt ausgefüllt haben, brauchen Sie gar nichts zu befürchten.

Im Zweifelsfall kann dies zu einem längeren rechtlichen Streit mit den Behörden führen. Im vergangenen Herbst hat das Bundesgericht immerhin in einem Grundsatzurteil festgestellt, dass eine Beschwerde gegen eine Rückzahlungsforderung eine aufschiebende Wirkung hat.

STEFAN O. WALDVOGEL



## VERSICHERUNG

HAFTPFLICHT Ich will für meinen Töff eine Versicherung abschliessen. Comparis hat früher die Tarife verglichen. Offenbar ist aber das Angebot zu klein. Wer kann mir helfen und einen Tarifvergleich bieten? Ich habe einen BMW 1100 und fahre nur gelegentlich. Daher sollte die Versicherung nicht zu teuer sein. D. S. IN H.

# Ein teurer Töffspass

omparis hat seine Ubersicht mangels der Online-Anbieter eingestellt. Nur ganz wenige Gesellschaften lassen die Berechnung der Prämien im Internet zu. So müssen Sie die verschiedenen Offerten selber einholen. Diese Arbeit lohnt sich. Die Unterschiede bei den Versicherungsprämien sind enorm. Im Rechenbeispiel liegt der günstigste Anbieter, die «Zürich», bei 178.60 Franken, die Mobiliar verlangt mit 560 Franken über drei Mal mehr für die Haftpflichtversicherung (siehe VZ-Tabelle unten)! Diese Differenzen sind erstaunlich. Die Mobiliar spricht auf Anfrage von «risikogerechten Prämien».

Das Grundprinzip ist bei der Töff-Versicherung gleich wie beim Auto: Es gibt keine Einheitsprämien. Der Tarif ist vielmehr von der Maschine und vom Fahrer abhängig und nicht zuletzt von dessen Verhandlungsgeschick. Oft lohnt es sich, das Auto und den Töff bei der gleichen Fällen kann man dieselbe (tiefe) Prämienstufe vom Auto aufs Motorrad übernehmen. Vor allem die Bonusstufe ist verhandelbar. Das zeigt die Tabelle des VZ ebenfalls. Mit den gleichen Angaben landet ein 29-jähriger Töfffahrer mit fünfjähriger Praxis je nach Anbieter auf der Bonusstufe 40 oder 71 Prozent. Die meisten Versicherer bieten den besten Risiken Rabatte bis auf die Stufe von 30 Prozent. Nach oben ist die Skala beinahe offen. Bei der «Winterthur» liegt die maximale Malusstufe bei 350 Prozent oder, anders gesagt, 3,5-mal höher als die «Grundstufe» von 100 Prozent.

Je höher das Risiko, desto mehr lohnt sich der Vergleich der Offerten. Ob die reine Haftpflichtversicherung reicht, muss jeder Fahrer selber entscheiden. Zusätzlich zur obligatorischen Haftpflichtversicherung wird die freiwillige Kaskoversicherung schnell relativ teuer. Beim Vollkaskoschutz verlangt der TCS fast 1500 Franken: Das ist mehr als Gesellschaft zu versichern. In vielen doppelt so viel wie bei der Winterthur. Die volle Deckung beinhal-

### **BONUSSTUFEN**

	Haftpflicht-Versicherung					
	Gesellschaft	Tiefste/höchste				
		Bonusstufe in %				
	Allianz Suisse	30/240				
	TCS	30/270				
	Basler	30/270				
	Coop-Versicherung	40/295				
	Generali	40/270				
	Helvetia Patria	35/140				
	Mobiliar	35/270				
	National	35/300				
	Vaudoise	40/200				
	Winterthur	36/350				
	Zürich	30/150				
	Züritel	30/200				

tet auch den Kollisionsschutz: Nur dann ist die Maschine auch bei einem Selbstunfall versichert. In jedem Fall lohnt sich auch der Vergleich des Kleingedruckten.

STEFAN O. WALDVOGEL

**CORPORATE GOVERNANCE** Das Thema Machtverteilung und Kontrolle in den Unternehmen würde auch aus Anlegersicht mehr Beachtung verdienen. In einzelnen Medien - auch in CASH wird behauptet, es lohne sich, auf Aktien von Firmen zu setzen, die bezüglich Unternehmenskontrolle vorbildlich handeln, andere bestreiten dies rundweg. Was soll man nun glauben?

# Bringt mehr Kontrolle auch höhere Kurse?

ie haben Ihre Frage sehr treffend formuliert: «Was soll man glauben?» Denn schliesslich existiert in den Wirtschaftswissenschaften keine Instanz, die eine solche Frage endgültig beantworten könnte. Nicht von ungefähr zirkuliert seit Keynes diese kleine Geschichte: «Wenn drei Ökonomen zusammen diskutieren, werden sicher vier Meinungen vertreten, nämlich von jedem Teilnehmer eine und von Keynes deren zwei.»

Die wissenschaftliche Meinungsvielfalt hat somit in den ökonomischen Disziplinen eine sehr lange Tradition. Und so lassen sich auch für das Thema Unternehmenskontrolle problemlos Studien finden, die nachweisen, dass Aktienkurse von Unternehmen mit vorbildlichen Führungs- und Kontrollprinzipien besser abschneiden als der Marktdurchschnitt. Andere Studien, das haben Sie richtig beobachtet, möchten solche Behauptungen als falsch nachweisen. Es bleibt dabei: Letzte Gewissheit wird also anhand solcher Studien nie erhältlich sein.

### Tendenz zu rigoroser Kontrolle steigt

Sicher ist aber, dass die Tendenz zu rigoroser Kontrolle anhalten wird. Dies als Reaktion auf die vielen Bilanzskandale. Und wenigstens in dieser Hinsicht ist man sich in der Branche einig: Die Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber ihren Aktionären, aber auch gegenüber andern Gruppen wie den Arbeitnehmern oder dem Staat wird

Es scheint mir daher nur logisch, dass eine solche Tendenz Firmen bevorzugt, die sich an die Prinzipien der «Good Governance» halten. Schlüssig erscheint mir sodann das Beispiel der kalifornische Pensionskasse Calpers. Diese sucht bewusst Unternehmen mit schlechter Corporate Governance und kann dann regelmässig von den getroffenen Verbesserungen profitieren. Der Erfolg von Calpers liess sich auch statistisch nachweisen.

Seit zwei Jahren untersucht die US-Firma Governance Metrics International (GMI) die Auswirkungen von guten Kontrollmechanismen. In ihrer jüngsten Studie weist GMI nach, dass die Aktienkurse der Unternehmen mit dem besten Governance-Rating die Marktindizes im Jahres-, im Dreijahres- und auch im Fünfjahresvergleich gleich zweistellig übertroffen haben. GMI hat im Übrigen auch ein Länderrating ermittelt, um festzustellen, wo den erwähnten Prinzipien am besten nachgelebt wird (siehe Grafik). Die angelsächsischen Länder - dort, wo auch der Druck am grössten ist - sind da führend. Die Schweiz befindet sich FREDY GILGEN im Mittelfeld.

### SO GROSS SIND DIE PRÄMIENUNTERSCHIEDE

Beispiel: Wohnort Luzern, 29-jähriger Mann, von Beruf Installateur, Führerausweis seit 1.4. 2000 mit einem Honda CBR 600 RR, 599 ccm, Katalogpreis 15700 Franken, erste Inverkehrssetzung: 1.4.2005, fährt 10000 km pro Jahr und nur privat, keine Garage

Gesellschaft	Haftpflicht- Prämie ohne Selbstbehalt (SB)	Bonusstufe	Teilkasko- Prämie ohne SB	Vollkasko- Prämie (SB 1000 CHF)
Zürich	178.6	40 %	244.9	801.6
Winterthur	208.5	40 %	405.5	650.3
Coop-Versicherung	221.5	50%	488.6 <sup>1</sup>	1209.7 <sup>2</sup>
Basler	250.8	40 %	375.9	1027.1
Züritel	251.2	40%	233.7	799.2
National	269.4	65 %	412.2 <sup>1</sup>	1371.5
Allianz Suisse	284.3	55 %	369.6	999.6
Helvetia Patria	298.4	60%	259.7	1005.7
TCS	329.3	65 %	342.3	1473.4
Generali	351.5	70%	402.23	1014.32
Vaudoise	481.6	71 %	263.1 <sup>4</sup>	1070.54
Mobiliar	560.5	65 %	299.1	805.5

<sup>1</sup> Ohne Schäden infolge Vandalismus, <sup>2</sup> Selbstbehalt 1000 CHF nicht möglich, Beispiel 500 CHF, <sup>3</sup> Obligatorischer Selbstbehalt bei Diebstahl 200 CHF, <sup>4</sup> Obligatorischer Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland: 10 %

QUELLE: VZ VERMÖGENSZENTRUM

### CORPORATE GOVERNANCE IN WICHTIGEN LANDERN



Die Schweizer Unternehmen hinken bei der Befolgung von Corporate-Governance-Prinzipien den angelsächsischen Firmen hinterher.

Die Geldspezialisten von CASH beantworten Ihre Fragen.



Vorsorge Versicherungen



**LEYSINGER** 



FREDY **GILGEN** 

Anlegerschutz Onlinebanking

Schreiben Sie an: CASH, «Help Point», Postfach 3810, 8021 Zürich, oder senden Sie ein E-Mail an cash@ringier.ch. Die Namen und Adressen werden immer geändert.



AKTIENVERKAUF Meine Schwester und ich sind Aktionäre einer Fabrik. Wir haben je 50 Prozent der Aktien von unseren Eltern geerbt. Die Fabrik musste liquidiert werden. In der AG hat es nur noch für 500 000 Franken Geld und Wertschriften. Meine Schwester möchte mit dieser AG nun ein Geschäft betreiben und will mir meine Aktien abkaufen. Muss ich auf dem Kaufpreis nun trotzdem Erbschaftssteuern bezahlen?

# Eine heimtückische Liquidierung der AG

Tein. Das werden Sie kaum müssen. Erbschaftssteuern zahlen Sie nur auf einer Zuwendung «von Todes wegen». Dieser Zufluss an Vermögen fand beim Tode Ihrer Eltern statt und ist meines Erachtens nun abgeschlossen. Vermutlich lebten Ihre Eltern in einem Kanton, wo es keine Erbschaftssteuer mehr gibt, und deshalb dachten Sie, die Steuer falle dann an, wenn Sie die Aktien verkaufen. Das ist nicht der Fall. Sie müssen aber an eine ganz andere Steuer denken; diese ist, wie Sie sehen werden, gut getarnt und deshalb umso heimtückischer.

Sie haben geschildert, dass die Aktiengesellschaft nur noch Geld und Wertschriftenanlagen besitzt. Im Steuerjargon sprechen wir davon, dass die Aktiven in liquide Form gebracht werden. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die Gesellschaft liquidiert werden könnte. Eine Gesellschaft liquidieren heisst, dass man flüssige Mittel dazu verwendet, um ihren Aktionären, das heisst also Ihrer Schwester und Ihnen, eine Dividende auszubezahlen. Bei solchen Disich bekanntlich der Staat reichlich, indem er vorerst eine (bei korrekter Deklaration rückforderbare) Verrechnungssteuer erhebt. Später wird dann noch die Einkommenssteuer auf der Bruttodividende erhoben. Nach der Ausschüttung der Dividende verbleibt das Aktienkapital, welches bei Liquidation der Gesellschaft steuerfrei an die Aktionäre zurückgegeben werden kann. Ihre Schwester kann dann nach Belieben eine neue Gesellschaft gründen. So will es die Steuerbürokratie.

Dieser Weg ist natürlich umständlich und wird deshalb in der Praxis oft abgekürzt. Und gerade hier greift die Finanzbürokratie zu. Der Dividendenanteil des Kaufpreises wird dann bei Ihnen wie eine ausgeschüttete Dividende besteuert. Lassen Sie mich das an einem Beispiel erklären.

Gehen wird davon aus, dass die Aktiengesellschaft ein Aktienkapital von 100 000 Franken aufweist; die restlichen 400000 Franken wären dann offene Reserven. Dem gegenüber stehen die Aktiven in Form von Geld- und Wertschriften von 500 000 Franken. Ihre Schwester videndenausschüttungen bedient und Sie werden vermutlich für die

Hälfte der Aktien einen Kaufpreis von 250000 Franken ausmachen, nämlich 50 000 Franken für das Aktienkapital und 200 000 Franken für die Reserven. Diese 200000 Franken «Reserveausschüttung» würden dann bei Ihnen als Vermögensertrag (Dividende) besteuert, obwohl Sie einen solchen gar nie erhalten haben. Dies insbesondere dann, wenn Ihre Schwester die Aktien von einem ihr gehörenden Unternehmen kaufen lässt. Wenn Ihre Schwester die Aktien als Privatperson erwirbt, so kommt es in der Regel zu keiner Besteuerung. Dafür übernimmt natürlich dann Ihre Schwester die latente Dividendensteuerlast. Sie müssen also gut aufpassen und klären, welche Person – Ihre Schwester oder ein ihr gehörendes Unternehmen - Ihre Äktien erwirbt. Je nachdem können bei Ihnen Einkommenssteuern anfallen, und zwar in beträchtlicher Höhe (beispielsweise 40 Prozent von 200000 ergeben 80000 Franken Steuern). Auch wenn Ihre Schwester die Aktien unter eigenem Namen erwirbt, sind Sie steuerlich noch nicht aus dem Schneider.

MICHAEL LEYSINGER

**LEASING** Ich bin viel mit dem Auto unterwegs und fahre grundsätzlich einen Leasingwagen. So habe ich immer ein neues Modell und wenig zu tun. Meine Frage ist: Kann ich die Leasinggebühren als Angestellter irgendwie steuerlich abziehen? Das ist ja auch eine Art «Kreditzins», oder irre ich mich?

## Kann ich auch die Leasingrate abziehen?

ie irren sich hier. Die Kosten für das Leasing dürfen von Privatpersonen laut einem gültigen Bundesgerichtsentscheid nicht abgezogen werden. Der Grund: Ein Leasingvertrag stellt aus steuerlicher Sicht keinen Kreditvertrag dar. Das Auto bleibt im Besitz der Leasingfirma, und die Gebühr bezahlen Sie für die so genannte «Ge-

brauchsüberlassung». Mit dem neuen Konsumkreditgesetz werden auch die Leasingverträge erfasst. Laut Experten ist es derzeit unklar, welche Auswirkungen dies punkto Steuern für Private haben wird.

«Es müsste wohl zu einem neuen Präzedenzfall kommen, damit die Gerichte allenfalls ihre Praxis anpassen», sagt Markus Hess, Geschäftsführer des schweizerischen Leasingverbandes. Klar sei in jedem Fall, dass nur der Zinsteil der gesamten Leasinggebühren abgezogen werden könnte. Dieser Zinsanteil der gesamten Kosten richtet sich nach dem im Leasingvertrag angegebenen effektiven Jahreszins. Er wird im Leasingvertrag als Betrag nicht aufgeführt und wäre im Einzelfall kompliziert zu berech-

Einfacher ist der Abzug für Selbständige. Dort gelten die ganzen Leasinggebühren als normaler Geschäftsaufwand. Derzeit bleibt Ihnen nichts anderes übrig als der normale steuerliche Abzug von Autokilometern. Die entsprechenden Entschädigungen finden Sie in der Steuererklärung, und darin sind auch die üblichen Nebenkosten des Autogebrauchs, wie etwa die Amortisation, berücksichtigt.

STEFAN O. WALDVOGEL



2. SAULE Ich bin 70 Jahre alt und habe von der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule rund 340 000 Franken erhalten. Die Stiftung selber hat keinen Abzug für Steuern getätigt. Was soll ich nun steuertechnisch am besten tun: Den Betrag an die Steuerbehörden separat melden oder erst zusammen mit der Steuererklärung 2004 deklarieren? Erwähnt sei, dass ich davon 200 000 Franken an meine beiden Töchter verschenkt habe.

# Freizügigkeitskonto selber melden?

ft ist nicht bekannt, dass Guthaben bei der Freizügigkeitsstiftung statt beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer) erst beim Erreichen des 70. Altersjahres aufgelöst werden müssen. Während dieser Aufschubzeit brauchen keine Vermögenssteuern bezahlt zu werden, und auch die Verzinsung ist steuerlich begünstigt, da der Satz der Kapitalleistung in der Regel viel tiefer ist als derjenige der Einkommenssteuer für Zinsen. Diese Form der persönlichen Vorsorge ist deshalb finanziell besonders interessant.

Ihre Freizügigkeitsstiftung hat keinen Abzug für die geschuldete Einkommenssteuer vorgenommen. Zu Recht, denn Sie haben Ihren Wohnsitz in der Schweiz, und deshalb wird die Leistung an das zuständige Steueramt gemeldet. Sie werden in den nächsten Wochen vom Steueramt Ihres Kantons ein Formular erhalten, auf welchem Sie die Kapitalleistung zu deklarieren haben. Sollte Ihnen dieses Formular nicht vor der Zustellung der Steuererklärung 2004 zugesandt werden, so müssen Sie die Kapitalleistung in Ihrer Steuererklärung 2004 deklarieren. Es gibt dort eine separate Rubrik für solche Einkünfte. Aber auch wenn Sie das Spezialformular separat ausgefüllt haben, müssen Sie diese Rubrik auf der Steuererklärung gleichwohl ausfüllen. In der Folge haben Sie 200 000

Franken Ihren beiden Töchtern verschenkt. Ihr Wohnsitzkanton (aus Diskretionsgründen kann ich ihn nicht nennen) erhebt keine Schenkungssteuer für Schenkungen von Eltern an ihre Kinder. Ihre Töchter bezahlen also auf dieser Schenkung keine Schenkungssteuer. Hingegen müssen Sie und Ihre Töchter die Schenkung auf der Steuererklärung deklarieren, weil die zuständigen Steuerkommissäre wissen wollen, weshalb Ihr Vermögen abgenommen und dasjenige der Töchter zugenommen hat. Aber wie gesagt, Steuern müssen weder Sie noch Ihre Töchter auf dieser Schenkung bezahlen. MICHAEL LEYSINGER

AHV-RENTEN Ich habe irgendwo gelesen, dass ab nächstem Jahr unsere AHV-Renten erhöht werden. Wie viel macht das in Franken aus, und wonach richtet sich die Erhöhung? Ich bekomme eine Einzelrente, und mir ist auch nicht ganz klar, ob alle Rentnerkategorien gleich viel mehr bekommen.

### Wie viel mehr AHV?

ie Antwort ist einfach: Alle bisherigen Renten werden ab dem nächsten Jahr um 1,9 Prozent angehoben. Für die Umrechnung in Franken ist natürlich Ihre bisherige Rente entscheidend. Logischerweise können die knapp zwei Prozent aber nicht allzu viel ausmachen. Die Mindestrente steigt um 20 Franken auf neu 1075 Franken pro Monat. Wer die Höchstrente erhält, bekommt ab Januar 40 Franken mehr. Diese Höchstrente beträgt mit 2150 Franken immer das Doppelte der minimalen Vollrente.

Es werden alle Renten gleichmässig angepasst, das gilt im Ubrigen auch für die Invalidenrenten und die verschiedenen Zusatzrenten, die ebenfalls über die AHV abgerechnet werden. Die genaue frankenmässige Anpassung bei den Renten können Sie also schon jetzt selber berechnen oder aber warten, bis Sie das Geld tatsächlich auf Ihrem Konto haben.

Laut aktuellem Gesetz müssen die AHV- und IV-Renten alle zwei Jahre an die Teuerung und an höhere Löhne der aktiven Bevölkerung angepasst werden. Dieser so genannte Mischindex aus Inflation und Lohnindizes wurde in der Vergangenheit immer wieder diskutiert. Vorläufig läuft die Anpassung aber noch nach diesem Prinzip, sodass auch die Rentenbezüger indirekt von höheren Löhnen profitieren. Im vergangenen Jahr stieg der offiziell ausgewiesene Lohnindex um 1,4 Prozent, die Inflation betrug dagegen nur 0,6 STEFAN O. WALDVOGEL Prozent.

## **VERSICHERUNG**

TIERVERSICHERUNG Meine Krankenkasse bietet unter dem Namen «Animalia» neuerdings eine Versicherung für Hunde und Katzen an. Ich überlege, ob ich eine solche Versicherung für meinen Hund abschliessen soll. Ist dies grundsätzlich sinnvoll? Gibt es da noch andere Anbieter, und worauf soll ich bei der Versicherung achten?

# Lohnt sich eine Tierversicherung?

b eine Tierversicherung für Sie persönlich sinnvoll ist oder nicht, ist schwierig zu beurteilen. Ich kenne Ihre finanziellen Verhältnisse viel zu wenig. Grundsätzlich sind aber Tierversicherungen relativ teuer und die Leistungen in jedem Fall begrenzt.

Bei der «Animalia» der Krankenkasse Assura werden maximal 5000 Franken versichert, davon zahlen Sie neben der ausgewählten Franchise zusätzlich noch selber 20 Prozent der anfallenden Arztkosten. Die Prämien unterscheiden sich stark je nach Alter des Tieres und dem gewählten Selbstbehalt. Beispielsweise kostet die Versicherung für eine maximal vier Jahre alte Katze (oder einen Hund) bei einem Selbstbehalt von 500 Franken 120 Franken pro Jahr. Wer pro Jahr nur 100 Franken Selbstbehalt zahlen will, muss bereits 420 Franken Prämie berappen. Je älter die zu versichernden Tiere werden, desto teurer kommt Sie die Versicherung zu stehen. Der Schutz von über 14jährigen Lieblingen kostet zwischen 600 und 1500 Franken pro Jahr. Allerdings muss die Tierversicherung spätestens dann abgeschlossen werden, wenn das Tier sieben Jahre alt ist. Wenn Sie also in der Lage sind, die Kosten für die Behandlung Ihres Tieres selber zu bezahlen, würde ich von einer Versicherung abraten. Zudem sind die Bedingungen restriktiv. So heisst es unter anderem in den Verträgen: «Wird der Schaden nicht innerhalb von drei Tagen gemeldet, sind keine Leistungen der Versicherung geschuldet.» Passiert Ihrem Liebling wirklich etwas Schlimmes, denkt man wohl nicht zuerst an die Versicherung.

Falls Ihr Tier eingeschläfert werden muss, zahlt die Animalia maximal 300 Franken, allerdings auch nur, wenn «das Ersatztier» ebenfalls versichert wird.

### Tierversicherung auch als Baustein zu haben

Eine spezielle «Lebensversicherung» für Tiere bietet die Westschweizer Epona an. Ursprünglich als Selbsthilfeorganisation für Pferdeliebhaber gegründet, ist Epona heute der einzige reine Tierversicherer der Schweiz. Dort lassen sich Behandlungskosten und Todesfallrisiko einzeln oder kombiniert versichern. Bei den Krankheits- und Unfallkosten variieren die Monatsprämien je nach Selbstbehalt zwischen 14 und 64 Franken (siehe Rechnungsbeispiel unten).

Immerhin bietet Epona in der teuersten Variante einen unbegrenzten Schutz und gleichzeitig null Franken Selbstbehalt an. Die Versicherung im Todesfall kostet jährlich 9 Prozent des Versicherungswertes Ihres Hundes. Bei einem Wert von 1500 Franken beträgt die Jahresprämie also 135 Franken. Nach elf Jahren Versicherung hat man also faktisch gleich viel bezahlt, wie man im Todesfall seines Tieres erhält.

Neuerdings bietet beispielsweise auch die Bâloise in einer Kombi-Versicherung einen Baustein für Behandlungskosten bei einem Unfall eines Haustieres. Auch der Ersatz beim Tod Ihres Lieblings wird mit diesem Versicherungszusatz abge-STEFAN O. WALDVOGEL



STATISTIK Auch im CASH wird oft von den schlechten Börsenmonaten September oder Oktober geschrieben. Auf welchen Zahlen beruhen diese Angaben? Meines Wissens werden zumeist Durchschnittswerte pro Monat berücksichtigt. Doch ich habe mal in der Statistik gelernt, dass Durchschnittswerte allein wenig aussagen. Wichtiger wären doch die einzelnen Schwankungen bei der Monatsperformance. Wie sehen Sie das?

# Der Durchschnitt sagt nur die halbe Wahrheit

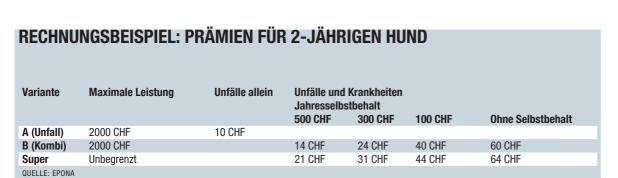
ie haben durchaus Recht, die regelmässigen Hinweise auf gute oder schlechte Börsenmonate stehen auf statistisch wackeliger Basis. Zwar stimmt es, dass es in den Herbstmonaten an den Aktienmärkten oft sehr stürmisch zugegangen ist. Die historisch kräftigsten Einbrüche fanden denn auch fast durchwegs im September oder im Oktober statt, dies speziell in den Jahren 1987 und 1998. Und am 25. Oktober vor 75 Jahren fand der erste ganz grosse Crash statt.

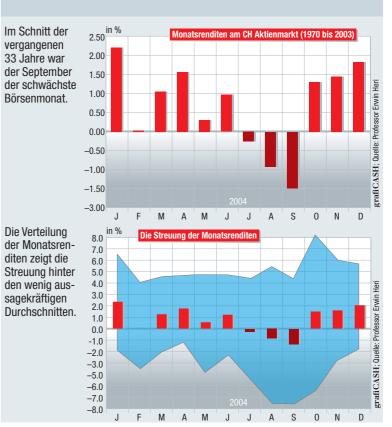
Auch die regelmässig von den Banken errechneten Monatsstatistiken des Schweizer Aktienmarktes zeigen, dass seit 1970 der September der schlechteste Börsenmonat war (siehe unten: obere Grafik). Auf dieser Basis sind Dezember und Januar die Monate mit der besten durchschnittlichen Performance.

Leider lässt sich mit solchen Erkenntnissen aber wenig anfangen. Als statistisch versierter Leser haben Sie zudem richtig erkannt, dass ein Durchschnitt gleich viel wert ist wie die Streuung der einzelnen Beobachtungen um den Mittelwert. Der Basler Finanzwissenschaftler Erwin Heri hat sich die Mühe genommen und die Monatsdurchschnitte der Schweizer Aktienstatistik hinterfragt. Die Streuung der Monatsrenditen (untere Grafik) zeigt die grossen Ausschläge im September und Oktober. Seine Ergebnisse sind für die Protagonisten irgendwelcher systematischer Saisonmuster auf den Aktienmärkten ernüchternd: Es gibt nach Heri statistisch gesehen überhaupt keinen Hinweis darauf, dass sich irgendein Monat im Jahr renditemässig von einem anderen Monat unterscheiden würde.

Studien aus den USA kommen zu etwas weniger eindeutigen Resultaten. Sie liefern zumindest für den so genannten Januar-Effekt auch statistisch einigermassen stichhaltige Nachweise und plausible Begründungen. Angeführt werden etwa steuerliche Gründe, der 13. Monatslohn und der Umstand, dass die Pensionskassen die Ende Jahr einbezahlten Gelder umgehend investieren müssen.

### der September 1.50





DER DURCHSCHNITT UND SEINE VERTEILUNG